

Drucksache Nr.: 100/2021

**Dezernat IV
Federführend: Bauverwaltung
Anlagen: 5**

Az.: 212; At-Scho

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	21.04.2021	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	27.04.2021	Ö	zur Beschlussfassung

Satzungen für weitere Abrechnungseinheiten zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in Neustadt an der Weinstraße

Antrag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die beigefügte Ausbaubeitragssatzung für die Abrechnungseinheit „Hambacher Höhe West“ sowie
2. die beigefügte Ausbaubeitragssatzung für die Abrechnungseinheit „Böbig“

zur Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen in Neustadt an der Weinstraße.

Begründung:

Kommunale Abgaben dürfen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, nur aufgrund einer Satzung erhoben werden (§ 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz – KAG).

Eine wirksame Ausbaubeitragssatzung ist somit Voraussetzung für die Grundlagenfestsetzung sowie für die Berechenbarkeit und Festsetzung von Ausbaubeiträgen.

Bereits in der Sitzung des Stadtrates vom 27.06.2017 (DS-Nr. 197/2017) wurde die teilweise Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages im Stadtgebiet von Neustadt an der Weinstraße beschlossen. Nach der aktuellen Fassung des § 10a KAG (Stand Mai 2020) jedoch müssen Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge erheben; einmalige Beiträge sollen nur noch die Ausnahme bilden.

Somit ist die Stadt Neustadt an der Weinstraße grundsätzlich verpflichtet, im gesamten Stadtgebiet wiederkehrende Ausbaubeiträge einzuführen.

Unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Gebotes eines konkret-individuellen Lagevorteils beitragspflichtiger Grundstücke und der hierzu ergangenen Rechtsprechungen

des OVG Rheinland-Pfalz ist es erforderlich, das Stadtgebiet in mehrere sog. Abrechnungseinheiten aufzuteilen. Hierfür sind nach der Rechtsprechung die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten wie etwa die Größe und die Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, die Topographie wie die Lage von Bahnanlagen, größere oder klassifizierte Straßen, Flüssen sowie rechtliche Grenzen wie bauplanerische Festsetzungen oder auch Ortsbezirksgrenzen und nicht zuletzt die Einwohnerzahl als Kriterien bzw. Letzteres als Orientierungswert heranzuziehen. Die Abgrenzung der jeweiligen Abrechnungseinheiten sowie eine detaillierte Begründung hierfür kann den Satzungen in den Anlagen 1 und 2 entnommen werden.

Nach der Priorisierung der Abrechnungseinheit „Innenstadt“ folgen nun die Abrechnungseinheiten „Hambacher Höhe West“ und „Böbig“, da auch hier bevorstehende Ausbaumaßnahmen wie bspw. in der Humboldtstraße und im Harthäuser Weg über wiederkehrende Ausbaubeiträge abgerechnet werden sollen.

Um dabei auch bereits entstandene und beitragsfähige Teilaufwendungen der Maßnahmen (wie z. B. Planungskosten) noch rechtssicher erheben zu können, ist eine rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung zur Abrechnungseinheit „Hambacher Höhe West“ zum 01.03.2018 und der Satzung zur Abrechnungseinheit „Böbig“ zum 01.07.2020 erforderlich.

Beim wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag ist der Gemeindeanteil in der Ausbaubeitragssatzung festzulegen (§ 10a Abs. 3 S. 2 KAG) und aufgrund der Verhältnisse in der Einheit zu bestimmen. Die Bestimmung des Gemeindeanteils der jeweiligen Einheiten ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Neustadt an der Weinstraße, 12.04.2021

Oberbürgermeister